

Tagungsbericht

Am Dienstag, den 26. Januar 2021, fand die dritte Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreises e.V. im Vortragsturnus des akademischen Jahres 2020/2021 statt. Pandemiebedingt konnten wir leider keine Teilnehmenden vor Ort begrüßen, jedoch erfreute sich die Veranstaltung einer regen Beteiligung im Online-Livestream (192 Teilnehmende). Unsere Referenten *Prof. Dr. Matthias Loose* – Richter am Bundesfinanzhof (II. Senat), München –, *Dr. Hardy Fischer* – Rechtsanwalt und Steuerberater bei POELLATH, Berlin – und *Dirk Krohn* – Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Landes Schleswig-Holstein – widmeten sich an diesem Abend der Thematik

„Brennpunkte der Grunderwerbsteuer“.

Bereits vor Beginn der Veranstaltung referierten die Studierenden Adrian Künzinger (Share Deals) und Lena Rath (Umstrukturierungen) über ihre Seminararbeiten und ermöglichten auf diese Weise einen gelungenen Einstieg in die Thematik des Abends. Nach der Eröffnung der Veranstaltung durch den Vorstandsvorsitzenden des Sächsischen Steuerkreises e.V. *Prof. Dr. Desens* begann *Loose* seinen Vortrag über die Grunderwerbsteuer bei Umwandlungen mit einer kurzen Darstellung des Tatbestands des § 6a GrEStG. Dabei verdeutlichte er die Problemfelder, mit denen sich der BFH in seinen Entscheidungen konfrontiert sah. Zunächst nahm *Loose* den Anwendungsbereich des Begünstigungstatbestands in den Blick. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung erfasse dieser nicht lediglich Rechtsvorgänge innerhalb eines Verbundes, sondern nach dem Wortlaut des § 6a S. 3 GrEStG auch Rechtsvorgänge im Hinblick auf dessen Begründung oder Beendigung.

Daraufhin widmete sich *Loose* der Begrifflichkeit des herrschenden Unternehmens. Diese sei weit auszulegen und umfasse jede natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft, die wirtschaftlich tätig ist. Die Eigenschaft als Unternehmer iSd § 2 UStG stelle hingegen keine Voraussetzung dar. Die Regelung der Haltefristen in § 6a S. 4 GrEStG sei *Loose* zufolge dahingehend auszulegen, dass diese nur insoweit maßgebend wären, als sie aufgrund der Umwandlung auch eingehalten

werden könnten. Entsteht oder entfällt die Beteiligung infolge des Umwandlungsvorgangs und kann die Haltefrist daher denknotwendig nicht gewahrt werden, stehe dies der Steuervergünstigung nicht entgegen. Anschließend erörterte *Loose* die betreffenden Problemfelder anschaulich anhand diverser Fallkonstellationen.

Im Anschluss referierte *Krohn* über die Grunderwerbsteuer im Rahmen sog. „Share Deals“ und eröffnete einen Einblick in die Reformdiskussionen zum Grunderwerbsteuergesetz. Das zentrale Anliegen der Reformbemühungen bestehe darin, eine Umgehung des Anfalls der Grunderwerbsteuer in Verbindung mit der Übertragung von Anteilen an grundbesitzenden Personen- und Kapitalgesellschaften zu verhindern. Als Maßnahmen kämen unter anderem die Absenkung der Anteilsgrenze in den Ergänzungstatbeständen des § 1 GrEStG von 95 % auf 90 % sowie die Verlängerung der Haltefristen von fünf auf zehn Jahre in Betracht. Während die Fristverlängerung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliege, seien bei der Bestimmung der Beteiligungsschwelle verfassungsrechtliche Erwägungen im Hinblick auf die vollständige Besteuerung des Grunderwerbsvorgangs zu berücksichtigen, die einer weitergehenden Absenkung entgegenstünden.

Um den Anfall der Grunderwerbsteuer bei der Anteilsübertragung von grundbesitzenden Kapitalgesellschaften sicherzustellen, bedürfe es daneben der Schaffung eines neuen Ergänzungstatbestands, der § 1 Abs. 2a GrEStG entsprechend den Wechsel im Anteilseignerbestand einer Kapitalgesellschaft erfasst. Zur Vermeidung steuerlicher Vorteile eines gestreckten Erwerbs im Rahmen des § 1 Abs. 2a GrEStG erscheine nicht zuletzt eine Verlängerung der Frist des § 6 Abs. 3 GrEStG auf 15 Jahre erforderlich. Um eine echte Rückwirkung dieser Maßnahmen, etwa durch die Beeinträchtigung der bereits verwirklichten Altgesellschafterstellung nach bisherigem Recht, sowie eine Besserstellung durch die eingeführten Reformen zu vermeiden, veranschaulichte *Krohn* zudem eine Vielzahl erforderlicher Übergangsregelungen.

Fischer rügte daraufhin Vollzugsdefizite sowie die fehlende Praxistauglichkeit einzelner Reformansätze. Aus den Anmerkungen *Fischers* entwickelte sich eine anregende Diskussion unter den Referenten, die zum weiteren Nachdenken bewegte.

Cedric Kawa